



Dienstreglement der Stadtpolizei

(vom 14. Dezember 2022)

SKR Nr. 6.11

I. Aufgaben und Organisation

§ 1 Grundsatz

Die Stadtpolizei setzt sich für ein geordnetes und friedliches Zusammenleben der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Sie trägt durch sichtbare Präsenz, Informationen, Beratungen sowie präventive und proaktive bürgernahe Polizeiarbeit, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei. Sie erkennt und ahndet festgestellte Straftaten und Widerhandlungen und stellt den gesetzmässigen Zustand wieder her.

§ 2 Aufgaben der Stadtpolizei

¹ Der Aufgabenbereich der Stadtpolizei umfasst sicherheits-, verkehrs- und verwaltungspolizeiliche Tätigkeiten sowie niederschwellige kriminalpolizeiliche Aufgaben. Grundsätzlich liegen die kriminalpolizeilichen Aufgaben bei der Kantonspolizei Zürich. Massgebend sind in diesem Zusammenhang das Polizeigesetz (PolG) vom 23. April 2007 sowie das Polizeiorganisationsgesetz (POG) vom 29. November 2004 und die Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung vom 6. Juli 2005. Ausnahmen sind in § 2 Abs. 2 lit. d dieses Reglements abschliessend aufgeführt.

² Der Stadtpolizei fallen unter anderem folgende Aufgaben zu:

- a. Sicherheitspolizei
 - Aufrechterhalten der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Prävention und Repression)
 - Wiederherstellen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Intervention/Ereignisbewältigung)
 - Schutz von Personen, sowie öffentlichem und privatem Eigentum
 - Ermitteln, Aufklären und Verzeihen von strafbaren Handlungen
 - Unterstützen der Kantonspolizei bei ausserordentlichen Fällen und Lagen
- b. Verkehrspolizei
 - Überwachen und Kontrolle des ruhenden und fliessenden Strassenverkehrs und Verzeihen der dabei festgestellten Vergehen und Übertretungen
 - Tatbestandsaufnahme bei Verkehrsunfällen mit Sachschäden
 - Unterstützen der Kantonspolizei bei schweren Verkehrsunfällen
 - Vollziehen des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr
 - Organisation des Verkehrsdienstes bei öffentlichen Anlässen
 - Erteilen von Verkehrsunterricht
 - Antragstellen an den Ressortvorstehenden bezüglich Signalisationen/Markierungen
- c. Verwaltungspolizei
 - Vollziehen der Spezialgesetze
 - Erledigen polizeilicher Aufträge der Gemeindebehörden und interner Amtsstellen
 - Erledigen von Rechtshilfegesuchen auswärtiger Behörden und Amtsstellen
 - Entgegennahme und Erledigen von Anzeigen und Erteilen von Auskünften
 - Öffentlichkeitsarbeit wie Information, Prävention und Verkehrsschulung
 - Ahndung von Littering sowie weitere polizeinahe Aufgaben gemäss Anordnung des Stadtrates oder des Ressortvorstehenden

- d. Kriminalpolizei
 - Ergreifen von unaufschiebbaren Sofortmassnahmen
 - Erledigen von Delikten, die mit eigenen Mitteln bearbeitet werden können
 - Bearbeiten von Übertretungen des Strafgesetzbuches (StGB) und der Nebenstrafgesetzgebung
 - Rapporterstattung bei Fahrzeugentwendungen, Ausweis- und Schilderverlusten sowie Erstellen von Revokationen bei deren Auffinden
 - Unterstützen der Kantonspolizei bei Fahndungen und anderen kriminalpolizeilichen Belangen

³ Sie betreibt zusammen mit der Kantonspolizei einen gemeinsamen Polizeischalter.

⁴ Die Stadtpolizei arbeitet nach den Grundsätzen des Community Policing (CP), pflegt aktiv den Kontakt zur Bevölkerung, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft, um Problemstellungen frühzeitig zu erkennen und gemeinsame Lösungen zu erarbeiten.

§ 3 Zuständigkeiten

¹ Die Stadtpolizei handelt selbstständig im Rahmen der Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Weisungen, sowie den ihr in diesem Reglement zugewiesenen Aufgaben.

² Bei unmittelbarer und schwerer Störung der öffentlichen Ordnung ergreift die Stadtpolizei Schlieren die unaufschiebbaren und verhältnismässigen Massnahmen im Sinne der polizeilichen Generalklausel.

³ Die Handlungsberechtigung ausserhalb der Stadt Schlieren richtet sich nach entsprechenden Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

§ 4 Gesetz- und Verhältnismässigkeit

¹ Die Stadtpolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Rechtsordnung gebunden.

² Sie achtet die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde der Einzelnen.

³ Erfüllt die Stadtpolizei ihre Amts- und Berufspflicht, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sie sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach dem Strafgesetzbuch oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist.

§ 5 Legitimation

¹ Angehörige der Stadtpolizei belegen ihre Berechtigungen zu Amtshandlungen durch das Tragen der Uniform.

² Bei Amtshandlungen in Zivil wird der Polizeiausweis unaufgefordert als Legitimation vorgezeigt.

³ Sie geben ihren Namen, wenn immer möglich, unaufgefordert an.

§ 6 Führung und Unterstellung

¹ Die Kommandantin / der Kommandant und bei deren Abwesenheit die Stellvertretung, führt das Polizeikorps in personeller, finanzieller und fachlicher Hinsicht, nach den Grundsätzen der Stadt Schlieren.

² Die Kommandantin / der Kommandant und bei deren Abwesenheit die Stellvertretung ist befugt, alle dazu notwendigen internen Weisungen zu erstellen und verantwortet dies gegenüber ihren / seinen vorgesetzten Instanzen.

§ 7 Angehörige der Polizei

Die Stadtpolizei setzt sich zusammen aus:

- Polizistinnen und Polizisten
- Polizeiliche Sicherheitsassistenten und -assistentinnen
- Civile Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

§ 8 Befugnisse Polizeilicher Sicherheitsassistentinnen bzw. Sicherheitsassistenten (PSA)

¹ Polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten sind vereidigte Angehörige der Stadtpolizei und haben folgende Befugnisse:

- Kontrolle des ruhenden Verkehrs sowie des Langsam-Verkehrs
- Durchführen von Radarkontrollen
- Verkehrsregelung des rollenden Verkehrs
- Ahndung von OB Tatbestände (SVG/Kantonale und Kommunale)
- Erstellung von Rapporten und Anzeigen im Aufgabengebiet (Übertretungsstrafrecht)
- Erledigung von internen administrativen Arbeiten
- Bearbeiten und Zustellen von Zahlungsbefehlen sowie Vollzug von Vorladungen
- Bearbeitung von zugewiesenen Rechtshilfeersuchen
- Durchführen von Personenkontrollen
- Überwachungs- und Kontrolltätigkeit
- Sicherheitsaufgaben anlässlich von Veranstaltungen
- Objektschutz

² Die Kommandantin / der Kommandant kann die Polizeilichen Sicherheitsassistentinnen / Sicherheitsassistenten im Einzelfall für weitere Unterstützungs- und Hilfsdienste einsetzen. Diese Einsätze dürfen ausschliesslich unter der Kontrolle und Verantwortung einer Polizistin / eines Polizisten erfolgen.

³ Die Polizeilichen Sicherheitsassistentinnen / Sicherheitsassistenten sind zur Ausübung derjenigen polizeilichen Zwangsmassnahmen gemäss Polizeigesetz, Polizeiorganisationsgesetz und der Schweizerischen Strafprozessordnung befugt, derer sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen.

⁴ Sie leisten ihren Dienst unbewaffnet. Die Polizeikommandantin / der Polizeikommandant regelt zum Eigenschutz das Tragen von Einsatzmitteln.

§ 9 Anstellungsvoraussetzungen

Für die Anstellung im Polizeikorps sind je nach Funktion erforderlich:

- abgeschlossene eidgenössischen Berufsprüfung als Polizistin / Polizist
- erfolgreich bestandene Ausbildung als Polizeiliche/r Sicherheitsassistentin / Sicherheitsassistent an einer Schweizer Polizeischule oder bestandener Lehrgang PAD oder AKS
- Schweizer Bürgerrecht
- Mindestalter 20 Jahre
- Führerausweis Kat. B
- Einwandfreier Leumund
- Robuste körperliche und psychische Verfassung sowie gute geistige Fähigkeiten

§ 10 Gelübde

Korpsangehörige mit hoheitlichen Funktionen werden nach bestandener Probezeit von der zuständigen Ressortvorsteherin / vom zuständigen Ressortvorsteher vereidigt. Das Gelübde lautet:

„Ich gelobe, bei der Ausübung des Dienstes, stets Verfassung und Gesetze zu respektieren, dem Stadtrat von Schlieren Treue und Gehorsam zu leisten, den Befehlen meiner Vorgesetzten gewissenhaft und mit Eifer nachzukommen, in meinen Angaben vor Behörden mich stets an die Wahrheit zu halten, Verschwiegenheit über alles zu beachten, was geheim zu halten mir meine Dienstpflichten gebieten, Übertretungen der Gesetze und Verordnungen ohne Ansehen der Person zu ahnden, ich gelobe alle meine Verpflichtungen getreu zu erfüllen.“

Das Gelübde wird mit den Worten „Ich gelobe es“ geleistet.

§ 11 Dienstgrade und Funktionen

¹ Die Stadtpolizei Schlieren kennt folgende Dienst- und Funktionsgrade:

- Polizeiliche/r Sicherheitsassistentin / Sicherheitsassistent (PSA)
- Polizeisoldatin / Polizeisoldat (Ps)
- Gefreite / Gefreiter (Gfr)
- Korporalin / Korporal (Kpl)
- Wachtmeisterin / Wachtmeister (Wm)
- Wachtmeisterin / Wachtmeister mit besonderen Aufgaben (Wm mbA)
- Feldweibelin / Feldweibel (Fw)
- Adjutantin / Adjutant (Adj)
- Adjutantin / Adjutant mit besonderen Aufgaben (Adj mbA)
- Leutnant (Lt)

² Die Dienstgrade bis Wachtmeisterin / Wachtmeister mit besonderen Aufgaben (Wm mbA) sind Mannschaftsdienstgrade. Die Dienstgrade ab Feldweibelin / Feldweibel sind Führungsdienstgrade und in Kaderstufen 1 bis 3 unterteilt. Die beiden höchsten Dienstgrade sind der Kommandantin / dem Kommandanten vorbehalten (gemäss Anhang 1 dieses DR).

³ Dienstjahre in einem anderen Polizeikorps können ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 12 Anstellungen

¹ Die Anstellungen erfolgen nach der städtischen Personalverordnung.

² Die Einreihung der Dienst- und Funktionsgrade in die Besoldungsklassen erfolgt nach Anhang 1 dieses Reglements.

§ 13 Beförderungsanforderungen

¹ Für die Verleihung eines höheren Dienstgrades für Polizistinnen und Polizisten werden Eignung und eine gute Qualifikation sowie die im Anhang 1 definierte Anzahl Dienstjahre vorausgesetzt. Eine Beförderung kann frühestens erfolgen:

- zur Gefreiten / zum Gefreiten nach 3 Dienstjahren
- zur Korporalin / zum Korporal nach 6 Dienstjahren
- zur Wachtmeisterin / zum Wachtmeister nach 9 Dienstjahren

² Der Dienstgrad Wachtmeisterin / Wachtmeister mit besonderen Aufgaben (Wm mbA) kann frühestens nach 16 Dienstjahren als Anerkennung einer vorbildlichen Dienstausführung verliehen werden, oder bei der lückenlosen Ausführung einer speziellen Sonderaufgabe (grösseres Fachgebiet) während mindestens 4 Jahren.

³ Dienstgrade werden bei der Beförderung oder Funktionsübernahme verliehen.

⁴ Für die Ernennung zur Stv. Kommandantin / zum Stv. Kommandant im Rang einer Adjutantin / eines Adjutanten muss vorab der SPI- Führungslehrgang II erfolgreich absolviert worden sein. Für die Nominierung der Kommandantin / des Kommandanten im Dienstgrad eines Offiziers, oder für die direkte Funktionsübernahme als Offizier muss der CAS FIP (Offizierslehrgang SPI) erfolgreich absolviert worden sein. Weitere Führungs- und Fachkurse können gefordert werden.

⁵ Bei einer Änderung, oder der Beendigung eines Fachbereiches oder einer Führungsaufgabe besteht kein Anspruch auf Dienstgrad und Lohnklasse. Die / der Korpsangehörige wird auf den ihr / ihm zustehenden Dienstgrad (Dienstjahre) sowie der dazugehörigen Lohnklasse zurückgestuft. In Härtefällen können Ausnahmen gemacht werden.

§ 14 Beförderungskompetenzen und Lohnentwicklung

¹ Die Einreihungen in die jeweiligen Funktions- und Führungsdienstgrade von Polizistinnen und Polizisten bis und mit Wachtmeisterin / Wachtmeister mbA werden bei der Anstellung aufgrund der Erfahrung und der anzurechnenden Dienstjahre getätigt. Bei einer Gradbeförderung erfolgt gleichzeitig ein Lohnklassenwechsel und die Einstufung in die dazu vorgesehene Lohnstufe gemäss Anhang 1 dieses Dienstreglements.

² Beförderungen von der Wachtmeisterin / vom Wachtmeister zur Wachtmeisterin / zum Wachtmeister mbA erfolgt innerhalb der gleichen Lohnklasse.

³ Die Beförderungen bis und mit Feldweibelin / Feldweibel (Kaderstufe eins) erfolgen in Absprache mit der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter durch die Kommandantin / den Kommandanten. Die Beförderung ab Adjutantin / Adjutant (Kaderstufe zwei) bis zum Leutnant (Kaderstufe 3) erfolgt durch die Abteilungsleiterin / den Abteilungsleiter in Absprache mit der Geschäftsleiterin / dem Geschäftsleiter.

⁴ Beförderungstermin ist jeweils der 1. Januar.

⁵ Ab dem Grad Wachtmeisterin / Wachtmeister gelten nach Erreichen der im Anhang 1 definierten höchsten Lohnstufe die Bestimmungen im Art. 27 der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Stadt Schlieren.

⁶ Es gilt für Beförderungen sowie Lohneinreihungen vor dem 01.01.2023 ein Besitzstand.

§ 15 Befreiung vom Militärdienst

Für die im Militärdienst eingeteilten Korpsangehörigen stellt die Kommandantin / der Kommandant ein Gesuch bei der zuständigen Stelle um Befreiung von der Dienstpflicht.

II. Dienstbetrieb

§ 16 Dienstplanung

Beim Dienstplan werden sowohl die angemessene Präsenz in der Öffentlichkeit als ein möglichst ausgeglichener Dienstplan für die Mitarbeitenden angestrebt. Die dienstlichen Bedürfnisse gehen den privaten Interessen vor.

§ 17 Ausübung des Polizeidienstes und Verhalten

¹ Angehörige der Stadtpolizei versehen ihren Dienst in der Regel uniformiert. Polizistinnen und Polizisten sind zusätzlich bewaffnet. Einsätze in Zivil sind auftragsbedingt möglich.

² Mitarbeitende sind für ein sauberes und gepflegtes Erscheinungsbild im Dienst verantwortlich. Die Tenues sind sauber und korrekt zu tragen.

³ Der Dienstantritt erfolgt in nüchternem Zustand. Während der Arbeitszeit ist der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenenden Substanzen verboten.

⁴ Das Rauchen in der Öffentlichkeit hat diskret und zurückhaltend zu erfolgen.

§ 18 Journalführung und Geschäftskontrolle

¹ Die Stadtpolizei arbeitet mit technischen Applikationen und Hilfsmitteln (Hard- und Software) der Kantonspolizei Zürich. Sie untersteht dabei deren Nutzungs- und gesetzlichen Bestimmungen.

² Sie führt eine elektronische Geschäftskontrolle und weist ihre Tätigkeiten darin aus.

§ 19 Zusammenarbeit mit internen und externen Partnerorganisationen

¹ Die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei, sowie den Stadt- und Kommunalpolizeien des Bezirkes richtet sich nach den geltenden Vereinbarungen.

² Es wird mit allen internen und externen Partnerorganisationen eine gute und konstruktive Zusammenarbeit und ein zweckmässiger Austausch gepflegt.

§ 20 Hilfskräfte für Polizeiaufgaben

¹ Für besonders bezeichnete Aufgaben können im Rahmen der geltenden Gesetzgebung und der finanziellen Kompetenzen, Verkehrskadetten, Angehörige der Feuerwehr sowie private Sicherheitsorganisationen durch die Kommandantin / den Kommandanten eingesetzt werden.

² Das Kommando der Stadtpolizei regelt, koordiniert und überprüft deren Einsatz.

§ 21 Kommunikation

¹ Die Kommandantin bzw. der Kommandant stellt in Übereinstimmung mit den städtischen Kommunikationsvorgaben den zeit- und stufengerechten internen und externen Informations- und Kommunikationsfluss sicher.

² Sie /er informiert die Abteilungsleiterin / den Abteilungsleiter regelmässig über spezielle bereichsinterne Vorkommnisse.

³ Bei ausserordentlichen Ereignissen informiert sie / er umgehend die Abteilungsleiterin / den Abteilungsleiter. Ist diese / dieser nicht erreichbar, die Ressortvorsteherin / den Ressortvorsteher.

⁴ Die Korpsangehörigen informieren die Kommandantin / den Kommandanten unverzüglich telefonisch bei aussergewöhnlichen Ereignissen, dem Einsatz von Schusswaffen, Einsatz von Einsatzmitteln, sowie Ereignissen, bei welchen sie persönlich betroffen sind (Opfer physischer Gewalt etc.).

⁵ Auskünfte an die Medien und gegenüber der Öffentlichkeit erfolgen nach den vom Stadtrat erlassenen Grundlagen.

III. Arbeitszeit, Schichtdienst, Entschädigungen

§ 22 Arbeitszeit und Diensteinteilungen

¹ Es gelten die spezifischen Bestimmungen des Art. 60, der Personalverordnung, sowie § 3-9 des Reglements über die Arbeitszeit der Stadt Schlieren.

² Die Arbeitseinteilung richtet sich nach dem Dienstplan. Zur Vorbereitung aller im Dienstplan eingeteilten Dienste kann maximal 15 Minuten vor dem jeweiligen Dienstbeginn eingestempelt werden. Über Abweichungen entscheidet die Kommandantin / der Kommandant.

§ 23 Extradienste

¹ Extradienste sind sowohl planbare Dienstleistungen bei Anlässen, Festivitäten, speziellen Aktionen und dergleichen, als auch nicht planbare Ereignisfalleinsätze. Dabei handelt es sich um Dienste, die über die generelle Arbeitszeit hinaus dauern.

² Extradienste werden von der Kommandantin / vom Kommandanten angeordnet.

§ 24 Arbeitszeitmodell

¹ Die Arbeit der Polizistinnen und Polizisten der Stadtpolizei gliedert sich in kommandierte Schichtdienste, administrative Dienste und Spezialdienste.

² Die Polizeilichen Sicherheitsassistentinnen / Sicherheitsassistenten arbeiten in der Regel innerhalb dieses Schichtrasters in Früh-, Spät- sowie Tagesschichten.

³ Die Schichtdienste (Drei-Schicht Modell) sind Notfallinterventionsschichten und primär für die polizeiliche Grundversorgung im zugewiesenen Gebiet verantwortlich. Diese operieren im Auftrag der Einsatzzentrale der Kantonspolizei Zürich.

⁴ Grundsätzlich sind alle Korpsangehörige zum Schichtdienst verpflichtet. Aus gesundheitlichen Gründen können sie davon befreit werden.

⁵ Über Ausnahmen entscheidet die Kommandantin / der Kommandant.

§ 25 Zulagen und Entschädigungen

¹ Für Polizistinnen und Polizisten werden die geleisteten Schicht- sowie Nacht- und Sonntagsdienste mittels definierter Zulage in Form einer jährlichen Pauschale (monatlich ausbezahlt) ausgerichtet.

² Für Polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten wird eine dem Schichtraster angepasste Zulage in Form einer jährlichen Pauschale (monatlich ausbezahlt) ausgerichtet.

³ Die Entschädigung ist integraler Bestandteil des Lohns und ist versichert.

⁴ Als Ausgleich für den Schichtdienst wird eine zeitliche Pauschalabgeltung von einem Ruhetag pro Quartal gewährt.

⁵ In den definierten Schichtdiensten wird eine Verpflegungspauschale angerechnet.

⁶ Der Stadtrat entscheidet über die Höhe der Pauschale.

IV. Aus- und Weiterbildung

§ 26 Grundsätze

¹ Angehörige der Stadtpolizei sind gesetzlich verpflichtet sich in beruflichen Belangen regelmässig weiterzubilden. Die beruflichen Fähigkeiten und Spezialkenntnisse werden in Teilbereichen wiederkehrend gemäss geltenden Richtlinien des Schweizerischen Polizeiinstituts (SPI) geprüft und rezertifiziert.

² Korpsangehörige sind verpflichtet die obligatorischen, sowie die für ihre Zusatzfunktionen und Tätigkeiten notwendigen Aus- und Weiterbildungen zu besuchen und die dafür vorgesehenen Prüfungen, Tests und Zertifizierungen zu absolvieren.

³ Das wiederholte Fernbleiben der obligatorischen Aus- und Weiterbildung, oder das Nichtbestehen der geforderten Auflagen können dienstliche oder personalrechtliche Massnahmen nach sich ziehen. Die Zuständigkeit liegt bei der Kommandantin / beim Kommandanten.

⁴ Die Kommandantin / der Kommandant ist für die theoretische wie praktische Ausbildung der Korpsangehörigen verantwortlich und stellt die dienstlich notwendigen Aus- und Weiterbildungen sicher.

§ 27 Instruktoren

¹ Das Polizeikorps unterhält zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung einer qualitativen und angemessenen Aus- und Weiterbildung ein Instruktoren Pool für die Einsatzausbildung in den Bereichen:

- Schiessen (Kurz und Langwaffen sowie Schützenmeister)
- Polizeitaktik
- Eigenschutz
- Taktische Einsatzmedizin
- Destabilisierungsgerät

² Die Verantwortung und Zuständigkeit liegt bei der Kommandantin / beim Kommandanten.

V. Schusswaffengebrauch

§ 28 Schusswaffengebrauch

¹ Der Gebrauch der Schusswaffen richtet sich nach dem aktuell gültigen Dienstreglement und den dazugehörigen Erläuterungen der Kantonspolizei Zürich.

² Die Kommandantin / der Kommandant rückt bei Kenntnisnahme einer Beteiligung eines Korpsangehörigen unverzüglich an den Ereignisort aus und nimmt die Interessen und den Schutz der / des Betroffenen wahr.

VI. Kurzverfahren bei Übertretungen (OBV)

§ 29 Ordnungsbussenverfahren im Straßenverkehr

Die Stadtpolizei ist zum Vollzug des Bundesgesetzes für Ordnungsbussen im Straßenverkehr und der dazugehörigen Verordnung nach GOG ermächtigt.

§ 30 Kantonal- und gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren

¹ Die Stadtpolizei vollzieht das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren gemäss GOG. Bezüglich des gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung der städtischen Busenliste.

² Für das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren ausserhalb der Stadt Schlieren gelten die entsprechenden Vereinbarungen mit den betreffenden Gemeinden.

§ 31 Bussen-Quittungen, Depositum, Aufbewahrung Bargeld

¹ Die Verwaltung der Bussen-Depots- Quittungsblöcke erfolgt nach einheitlicher Anwendungspraxis. Die Kommandantin / der Kommandant erlässt die dazu notwendigen Vorgaben.

² Für das sorgfältige Verwalten der Bussen-Depots- Quittungsblöcke und das korrekte und fristgemäss Abliefern der Gelder ist jeder Korpsangehörige gemäss den internen Weisungen eigenverantwortlich. Die Bussen- und Quittungsblöcke müssen mit dem dazugehörenden Bargeld jederzeit vorgewiesen werden können.

³ Das Bargeld wird im persönlichen Tresor verschlossen aufbewahrt.

VII. Persönliches- und Einsatzmaterial

§ 32 Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung

¹ Den Korpsangehörigen werden Dienstkleider, Bewaffnung und persönliche Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung gestellt.

² Die Dienstkleider, die Bewaffnung, die persönlichen Ausrüstungsgegenstände und das Einsatzmaterial sind sorgfältig zu behandeln, zu pflegen, zu kontrollieren und einsatzbereit zu halten.

³ Schäden / Verluste sind der Kommandantin / dem Kommandanten unverzüglich schriftlich zu melden.

⁴ Kosten für Ersatz oder Reparatur von privaten Kleidern und Sachen, die anlässlich eines dienstlichen Einsatzes beschädigt wurden, werden durch die Stadt übernommen. Dies wenn kein oder nur geringfügiges Selbstverschulden vorliegt.

⁵ Wird ein Schaden oder eine Beschädigung durch einen Korpsangehörigen vorsätzlich oder grobfahrlässig begangen, so können anfallende Kosten für Reparatur oder Ersatz teilweise oder vollumfänglich an die Verursachenden übertragen werden.

§ 33 Dienstfahrzeuge

¹ Zur Aufgabenerfüllung der Stadtpolizei werden geeignete und zweckmässige Fahrzeuge zur Verfügung gestellt. Durch das Kommando werden die Anforderungsprofile an die entsprechenden Fahrzeuge festgelegt.

² Bei wiederholten selbstverschuldeten groben Schäden an Dienstfahrzeugen können Kosten der betreffenden Person teilweise oder vollumfänglich übertragen werden.

VIII. Disziplinarrecht, Strafverfahren und Rechtsschutz

§ 34 Verletzung von Dienstvorschriften

¹ Es gelten die spezifischen Bestimmungen des § 61 der Ausführungsbestimmungen der Personalverordnung der Stadt Schlieren.

² Dies kommt auch zur Anwendung bei sinngemäss für die Stadtpolizei Schlieren geltenden Weisungen und Vorschriften der Kantonspolizei Zürich.

§ 35 Aussagen vor Untersuchungsbehörden, Gerichten und anderen Stellen

Es gelten die spezifischen Bestimmungen des § 62 der Ausführungsbestimmungen der Personalverordnung der Stadt Schlieren.

§ 36 Strafverfahren

¹ Die Korpsangehörigen haben unverzüglich der Kommandantin / dem Kommandanten zu melden, wenn gegen sie ein öffentliches oder privates Strafverfahren eingeleitet wird.

² Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn Mitarbeitende selbst in dienstlichem Zusammenhang Anzeige erstatten oder Klage einreichen.

§ 37 Rechtsschutz

Es gelten die Bestimmungen des Art. 76 der Personalverordnung der Stadt Schlieren.

IX. Schlussbestimmungen

§ 38 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement ist vom Stadtrat am 14. Dezember 2022 genehmigt worden und ersetzt dasjenige vom 1. Mai 2015.

² Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Aufgaben und Organisation	1
§ 1 Grundsatz	1
§ 2 Aufgaben der Stadtpolizei	1
§ 3 Zuständigkeiten	2
§ 4 Gesetz- und Verhältnismässigkeit	2
§ 5 Legitimation	2
§ 6 Führung und Unterstellung	2
§ 7 Angehörige der Polizei	2
§ 8 Befugnisse Polizeilicher Sicherheitsassistentinnen bzw. Sicherheitsassistenten (PSA)	3
§ 9 Anstellungsvoraussetzungen	3
§ 10 Gelübde	3
§ 11 Dienstgrade und Funktionen	4
§ 12 Anstellungen	4
§ 13 Beförderungsanforderungen	4
§ 14 Beförderungskompetenzen und Lohnentwicklung	5
§ 15 Befreiung vom Militärdienst	5
II. Dienstbetrieb	5
§ 16 Dienstplanung	5
§ 17 Ausübung des Polizeidienstes und Verhalten	5
§ 18 Journalführung und Geschäftskontrolle	5
§ 19 Zusammenarbeit mit internen und externen Partnerorganisationen	6
§ 20 Hilfskräfte für Poliziaufgaben	6
§ 21 Kommunikation	6
III. Arbeitszeit, Schichtdienst, Entschädigungen	6
§ 22 Arbeitszeit und Diensteinteilungen	6
§ 23 Extradienste	6
§ 24 Arbeitszeitmodell	7
§ 25 Zulagen und Entschädigungen	7
IV. Aus- und Weiterbildung	7
§ 26 Grundsätze	7
§ 27 Instruktoren	8
V. Schusswaffengebrauch	8
§ 28 Schusswaffengebrauch	8
VI. Kurzverfahren bei Übertretungen (OBV)	8
§ 29 Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr	8
§ 30 Kantonal- und gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren	8
§ 31 Bussen-Quittungen, Depositum, Aufbewahrung Bargeld	8
VII. Persönliches- und Einsatzmaterial	9
§ 32 Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung	9
§ 33 Dienstfahrzeuge	9
VIII. Disziplinarrecht, Strafverfahren und Rechtsschutz	9
§ 34 Verletzung von Dienstvorschriften	9
§ 35 Aussagen vor Untersuchungsbehörden, Gerichten und anderen Stellen	9
§ 36 Strafverfahren	9
§ 37 Rechtsschutz	9
IX. Schlussbestimmungen	10
§ 38 Inkraftsetzung	10